

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.09.2015

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.53-16/15

Zulassungsnummer:

Z-19.53-2188

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **1. September 2015**

bis: **1. September 2020**

Zulassungsgegenstand:

Abschottung für elektrische Leitungen

"System DS90, 120mm"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Abschottung "System DS90, 120mm" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 3.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung, s. Anlagen 1 und 2), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).

1.2 Die Abschottung wird im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten errichtet:

- Einbauelementen "Dosenschott DS90, 120mm" oder
- Einbauelement "Deckenschott DS90, 120mm".

Die Bauprodukte müssen den Angaben des Abschnitts 2 entsprechen.

1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

Einbauelemente

Die Einbauelemente mit der Bezeichnung "Dosenschott DS90, 120mm" bzw. "Deckenschott DS90, 120mm" der Firma KAISER GmbH & Co. KG müssen den Angaben der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-14/0159 und den Leistungserklärungen Nr. 12013009 bzw. Nr. 12013011, jeweils vom 28.11.2014 entsprechen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Wände, Decken, Öffnungen

3.1.1 Die Abschottung darf in leichte Trennwände, Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹ sowie in Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045² eingebaut werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 3.1.3 zu beachten.

¹ DIN 1053-1

² DIN 1045

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.53-2188

Seite 4 von 8 | 1. September 2015

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand ³	Bauteildicke	Durchmesser der Öffnung
Leichte Trennwand ⁴	feuerbeständig	≥ 100 mm	120 mm
Massivwand	feuerbeständig	≥ 100 mm	120 mm
Decke	feuerbeständig	≥ 150 mm	150 mm

- 3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [mm] x H [mm])	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen ⁵	eine/beide Öffnung(en) > 400 x 400	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 400 x 400	≥ 100 mm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 200 x 200	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 200 x 200	≥ 100 mm

- 3.1.3 Bei Einbau in leichte Trennwände ohne innen liegende Dämmung ist zwischen den Beplankungen der Trennwand ein 10 cm tiefer Bereich rund um die Bauteilöffnung mit nicht-brennbarer⁶ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁷ betragen muss, dicht und fest auszustopfen.

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen) hindurchgeführt sein/werden⁸. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 3.2.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.
- 3.2.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).

³ Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0-1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis.

⁵ Abweichend von den Angaben der Tabelle 3 darf der Abstand zwischen nebeneinander liegenden Öffnungen für Abschottungen nach dieser Zulassung ≥ 50 mm betragen.

⁶ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁷ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁸ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

3.2.2 Kabel

3.2.2.1 Werkstoffe und Abmessungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten (mit metallischen und nichtmetallischen Leitern, elektrische und optische Leiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln (Hochfrequenzleitungen wie z. B. Koaxialkabel mit Luftisolierung oder Hohlleiter) hindurchgeführt sein/werden.

Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

Abweichend davon dürfen auch NYM-Kabel gemäß DIN VDE 0250-204⁹ mit bis zu 5 Leitern und einem Leiterquerschnitt $\leq 2,5 \text{ mm}^2$ durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden, deren Durchmesser maximal 30 mm betragen darf. Die Anzahl dieser Kabel ist auf 3 Stück pro Bauteilöffnung beschränkt.

3.2.2.2 Verlegungsarten

Die Kabel dürfen zu Bündeln mit einem maximalen Durchmesser von 74 mm (entsprechend dem Innendurchmesser des Lamelleninlays) zusammengefasst sein/werden. Die Anzahl an Kabeln mit einem Durchmesser $> 21 \text{ mm}$ ist dabei auf 3 Stück pro Bauteilöffnung beschränkt.

Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

3.2.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabel durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. der vor der Abschottungen endenden Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand $\leq 50 \text{ cm}$ befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁶ sein.

3.2.3 Elektro-Installationsrohre

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen biegsame Elektro-Installationsrohre aus Polyolefin mit einem Außendurchmesser $\leq 63 \text{ mm}$ oder starre Elektro-Installationsrohre aus PVC mit einem Außendurchmesser $\leq 50 \text{ mm}$, jeweils gemäß DIN EN 61386-1¹⁰, hindurchgeführt sein/werden.

Die Rohre dürfen wahlweise leer oder mit Kabeln nach Abschnitt 3.2.2 gefüllt sein/werden. Die Hohlräume in den Elektroinstallationsrohren sind beidseitig der Abschottung mit Stopfen zu verschließen (s. Abschnitt 4.5).

Die Rohre dürfen einzeln oder gebündelt – auch gemeinsam mit Kabeln nach Abschnitt 3.2.2 gebündelt – durch die Öffnung hindurchgeführt sein/werden.

3.3 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

3.3.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.3.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 3.3.4) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

⁹ DIN VDE 0250-204:2000-12

¹⁰ DIN EN 61386-1:2009-03

Isolierte Starkstromleitungen - PVC-Installationsleitung NYM

Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

- 3.3.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird. Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.3.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender neben einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z.B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Art und Abmessungen der Leitungen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Öffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die durchgeführten Installationen den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entsprechen.
- 4.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.
- 4.1.3 Bei Einbau in leichte Trennwände ohne innen liegende Dämmung ist Abschnitt 3.1.3 zu beachten.

4.2 Auswahl der Einbauelemente

- 4.2.1 Bei Einbau in Wände sind zwei Einbauelemente "Dosenschott DS90, 120mm", jeweils bestehend aus zwei Halbschalen "Lamelleninlay, Halbschale", zwei Halbschalen "Wandhalterung, Halbschale", einem zweigeteilten Dichteinsatz und einem Dichtdeckel, zu verwenden.
- 4.2.2 Bei Einbau in Decken ist ein Einbauelement "Deckenschott DS90, 120mm", bestehend aus zwei Halbschalen "Lamelleninlay, Halbschale", zwei Halbschalen "Deckenhalterung, Halbschale", einem zweigeteilten Dichteinsatz und einem Dichtdeckel sowie einer zweigeteilten Montagehülse und einem zweigeteilten Kantenschutz, zu verwenden.

4.3 Verschluss der Wandöffnung mit Einbauelementen "Dosenschott DS90, 120mm"

- 4.3.1 Bei Einbau in leichte Trennwände sind auf jeder Wandseite zwei Halbschalen "Wandhalterung, Halbschale" gemäß Abschnitt 4.2.1 mit innen liegendem Lamelleninlay um die Kabel zu legen und so in die Wand einzuschieben, dass der Flansch der ineinandergesteckten Halbschalen jeweils an der Wandoberfläche anliegt (s. Anlage 1). Die Halbschalen sind mit Hilfe der zugehörigen Schrauben an der leichten Trennwand zu befestigen.
- 4.3.2 Bei Einbau in Massivwände sind die Formteile "Wandhalterung, Halbschale" mit innen liegendem Lamelleninlay um die Kabel zu legen und in die Öffnungen einzugipsen oder einzumörteln.

- 4.3.3 Die Dichtdeckel mit innen liegendem zweigeteilten Dichteinsatz sind - jeweils bündig zu den Wandoberflächen - um die Kabel zu legen und durch Einpassen der Dorne und Drehen der Deckel an den Formteilen "Wandhalterung, Halbschale" einzurasten (Bajonettverschluss). Die Schaumstoff-Dichteinsätze müssen nach dem Einbau annähernd an den Kabeln anliegen (s. Anlage 1).
- 4.4 Verschluss der Deckenöffnung mit Einbauelementen "Deckenschott DS90, 120mm"**
- 4.4.1 Die zweigeteilte Montagehülse mit Kantenschutz ist so in die Decke einzuschieben, dass der Flansch der ineinandergesteckten Halbschalen der Montagehülse auf der Deckenoberfläche aufliegt und die Federbleche der Montagehülse an der Wandung der Öffnung anliegen (s. Anlage 2).
- 4.4.2 Die zwei Halbschalen "Deckenhalterung, Halbschale" mit innen liegendem Lamelleninlay sind um die Kabel zu legen und in die Montagehülse zu schieben, sodass der Flansch der Halbschalen auf dem Flansch der Montagehülse aufliegt.
- 4.4.3 Der Dichtdeckel mit innen liegenden Dichteinsätzen ist um die Kabel zu legen, zu schließen und durch Einpassen der Dorne und Drehen des Deckel an den Halbschalen "Deckenhalterung, Halbschale" einzurasten (Bajonettverschluss). Die Schaumstoff-Dichteinsätze müssen nach dem Einbau annähernd an den Kabeln anliegen (s. Anlage 2).
- 4.5 Nachbelegungsvorkehrungen**
- Für die Möglichkeit der späteren Nachbelegungen mit Kabeln dürfen im Zuge der Errichtung der Abschottung Elektro-Installationsrohre gemäß Abschnitt 3.2.3 als Leerrohre ein gesetzt werden. Die Rohre sind beidseitig mit einem Stopfen gemäß Anlage 3 zu verschließen.
- Wahlweise dürfen die Kabelabschottungen auch als Leerschott ausgeführt werden.
- 4.6 Sicherungsmaßnahmen**
- Abschottungen in Decken sind ggf. gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).
- 4.7 Kennzeichnung**
- Jede Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:
- Abschottung für elektrische Leitungen "System DS90, 120mm"
nach Zul.-Nr.: Z-19.53-2188
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
 - Name des Errichters der Abschottung
 - Monat/Jahr der Errichtung:
- Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.
- 4.8 Übereinstimmungsbestätigung**
- Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegungen

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Die Bestimmungen gemäß der Abschnitte 3.3, 4.6 und 4.8 gelten sinngemäß.

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

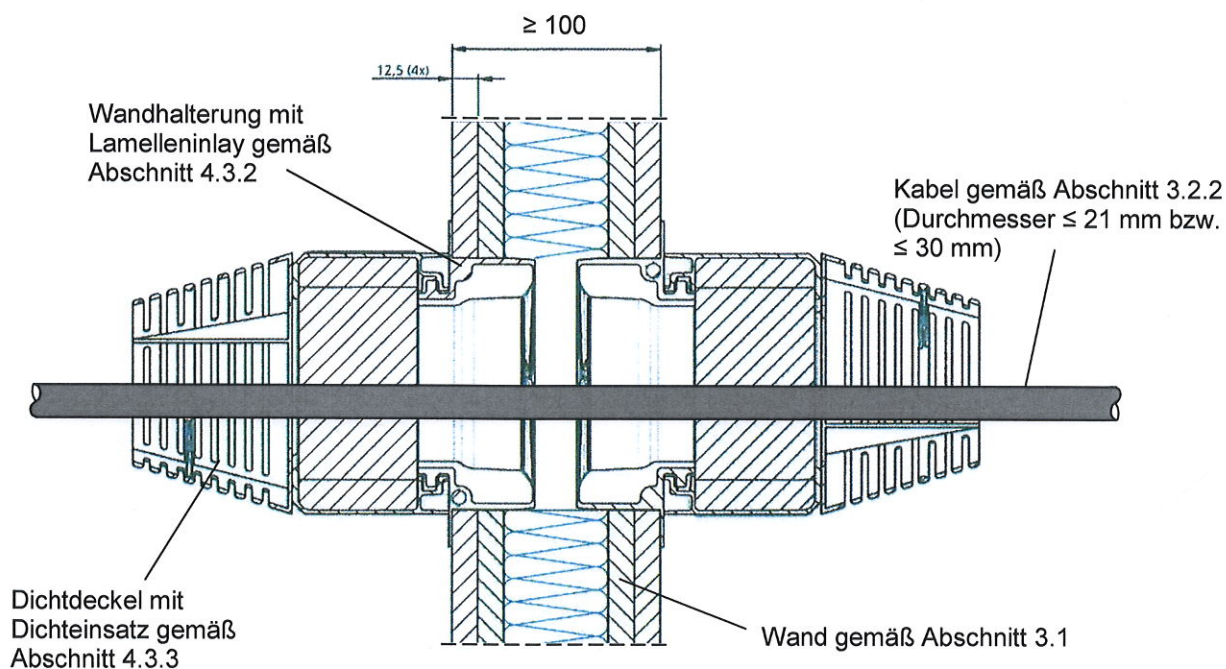
5.2.1 Sofern die Belegung der Abschottung es gestattet (s. Abschnitt 4.1), dürfen nach Öffnen der Dichtdeckel ohne weitere Maßnahmen Belegungsänderungen durchgeführt werden. Die Befestigung der Dichtdeckel und -einsätze muss nach abgeschlossener Belegungsänderung wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen (s. Abschnitte 4.3 und 4.4).

5.2.2 Werden zusätzliche Kabel durch in der Abschottung angeordnete Elektro-Installationsrohre geführt, so sind die Rohre beidseitig wieder gemäß Abschnitt 4.5 zu verschließen.

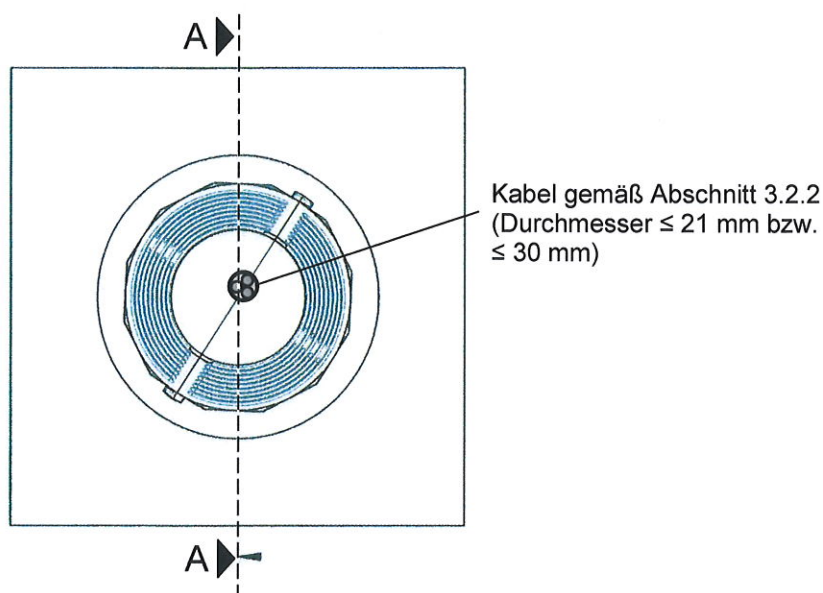
Juliane Valerius
Referatsleiterin



Schnitt A-A:



Ansicht:



Maße in mm

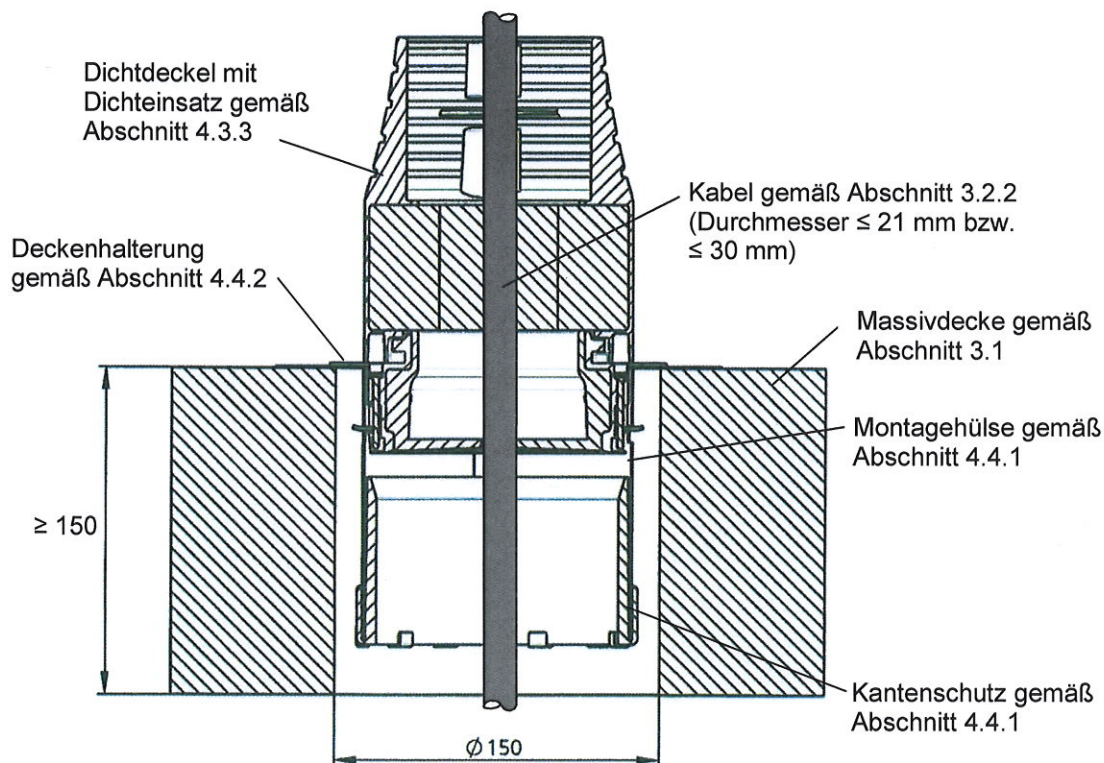
Abschottung für elektrische Leitungen
"System DS90, 120mm"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

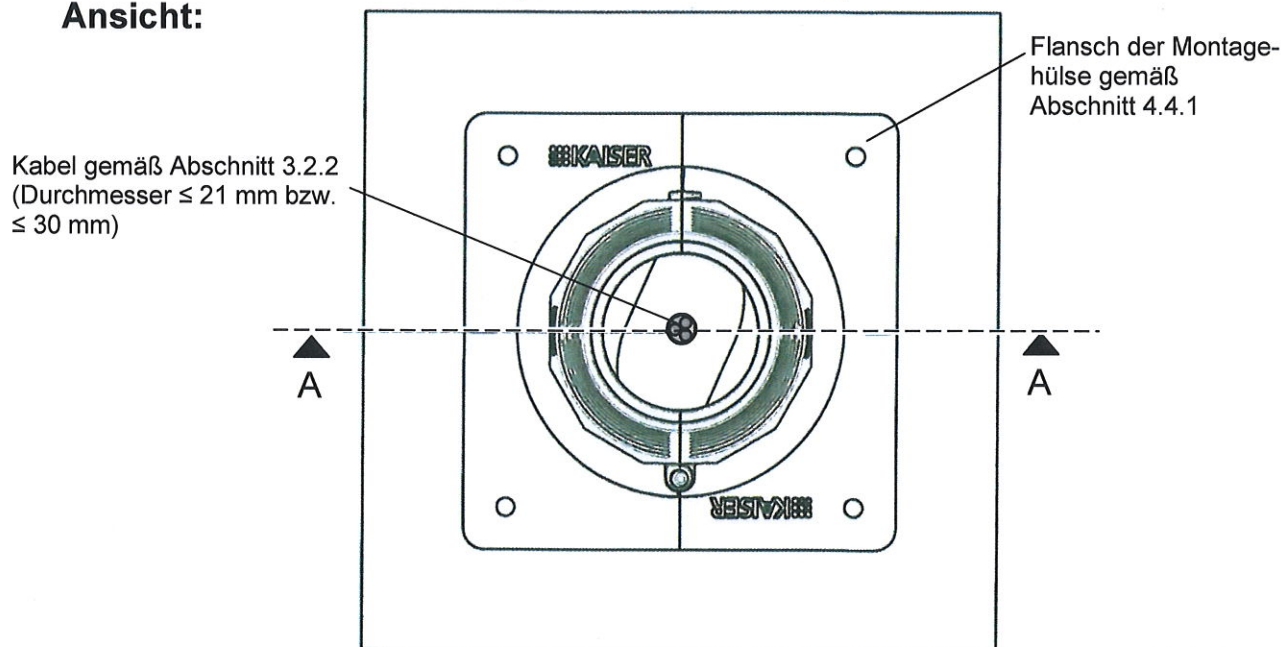
Aufbau der Kabelabschottung bei Verwendung von Einbauelementen "Dosenschott DS90, 120mm" bei Wandeinbau; Ansicht; Schnitt

Anlage 1

Schnitt A-A:



Ansicht:



Maße in mm

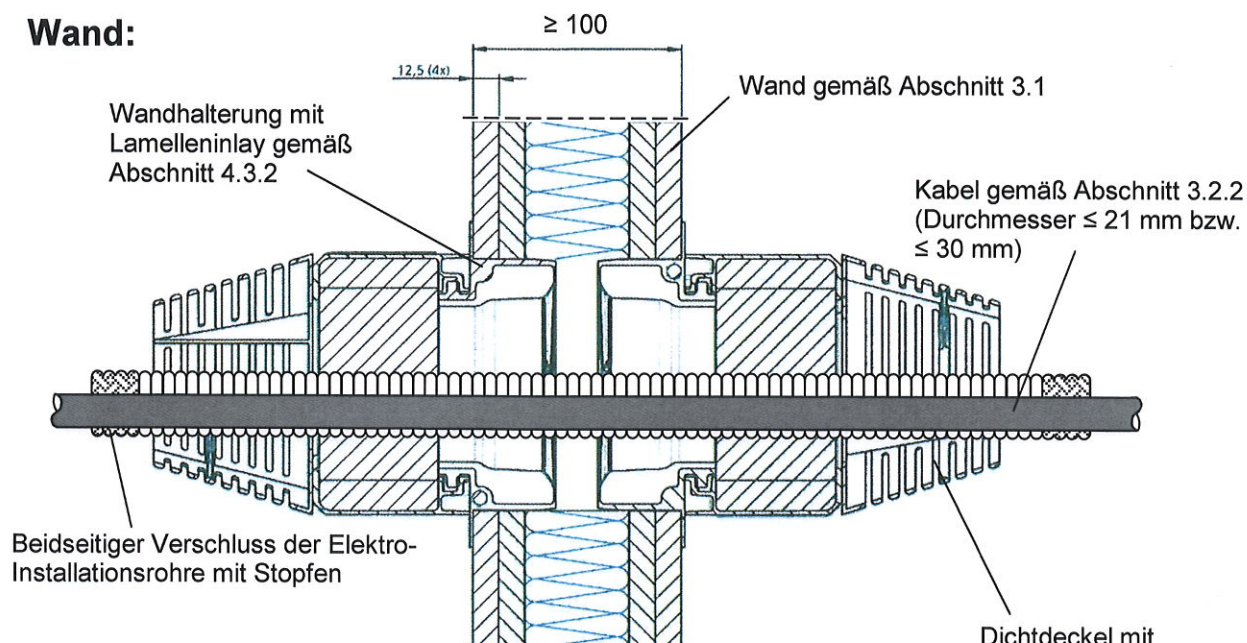
Abschottung für elektrische Leitungen
"System DS90, 120mm"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Aufbau der Kabelabschottung bei Verwendung von Einbauelementen "Deckenschott DS90, 120mm" bei Deckeneinbau; Ansicht; Schnitt

Anlage 2

Wand:



Stopfen für Elektro-Installationsrohre



Rohr	Ø	Länge
16	15	15
20	19	16
25	24	17,5
32	31	22
40	39	24
63	62,5	24,5

Beidseitiger Verschluss der Elektro-Installationsrohre mit Stopfen

Dichtdeckel mit Dichteinsatz gemäß Abschnitt 4.3 bzw. 4.4

Elektroinstallationsrohre gemäß Abschnitt 3.2.3, mit oder ohne Kabel nach Abschnitt 3.2.2

Massivdecke gemäß Abschnitt 3.1

≥ 150

Montagehülse gemäß Abschnitt 4.4.1

Deckenhalterung mit Lamelleninlay gemäß Abschnitt 4.4

Maße in mm

Kantenschutz gemäß Abschnitt 4.4.1

150

Abschottung für elektrische Leitungen
"System DS90, 120mm"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Aufbau der Kabelabschottung mit Nachbelegungsvorkehrungen aus Elektroinstallationsrohren

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung für elektrische Leitungen
"System DS90, 120mm"

ANHANG 2– Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4